

83. 1. Nach welchem Rechte beurteilt sich die Übertragung einer Forderung? Welche Grundsätze sind bei der Prüfung zu beachten, ob im Auslande unter dortigen Geschäftsleuten abgeschlossene Geschäfte die Übertragung einer Forderung enthalten?

2. Tragweite der Klausel, daß die seewärts zu liefernde Ware durch Wechselakzept gegen Aushändigung der Verladungs- und Versicherungsdokumente einzulösen sei.

II. Zivilsenat. Urte. v. 19. März 1907 i. S. W. & Söhne (Bekl.)
w. B. & B. (Kl.). Rep. II. 406/06.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Nach dem Bestätigungsschreiben vom 4. Februar 1900 hatte die Beklagte von D.-B. zu Havre 100 Ballen Baumwolle zum vereinbarten Preise von 17330,95 *M* cif Antwerpen-Rotterdam, Zahlung in 90 Tagen durch „Acceptation contre remise des documents“, gekauft. Am 14./15. Februar 1900 übergab D.-B. die Tratte über den Kaufpreis von 17330,95 *M* mit den angeschlossenen Dokumenten — Kommoßement und Versicherungspolice über 100 Ballen Baumwolle, verschifft durch den Dampfer „St. Barnabe“ nach Antwerpen, — dem Bankhause „La Société générale“ zu Havre mit Orderindossamenten auf das Bankhaus und erhielt von diesem den Gegenwert. Das Bankhaus forderte die Beklagte noch im Februar 1900 zur Akzeptierung der Tratte gegen die Dokumente auf; wegen Beanstandungen der Beklagten verzögerte sich deren Akzept bis nach dem 3. März 1900. Gegen Ausstellung ihres Akzeptes erhielt sie nach diesem Tage die Dokumente, sowie die Ware ausgefolgt und löste die Tratte zur Verfallzeit ein.

Durch Pfändungsbeschluß vom 2. März 1900, der an demselben Tage zugestellt wurde, hatte die Klägerin in Vollzug eines Arrestes vom 24. Februar 1900 zur Sicherung einer Forderung gegen D.-B. zu Havre die angeblich diesem gegen die Beklagte aus Warenlieferung zustehende Forderung in Höhe von 5246,74 *M* mit Zinsen gepfändet. Durch Gerichtsbeschluß vom 7. August 1900 wurde die gepfändete Forderung der Klägerin in Höhe von 5364,64 *M* mit Zinsen zur Einziehung überwiesen.

Mit der auf diese Vollstreckungshandlungen begründeten Klage ist beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 5380,64 *M* nebst Zinsen zu verurteilen.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Auf Berufung der Klägerin änderte das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil dahin ab, daß es nach dem Antrage der Klage erkannte.

Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Berufung der Klägerin gegen das erste Urteil zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Verkäufer in dem Abschlusse mit der Beklagten vom 4. Februar 1900 war D. B., nicht die Société générale. Darin ist den Ausführungen des Berufungsgerichts beizutreten, die zu diesem Teile von der Revision nicht angegriffen sind. Danach war die Kaufpreisforderung an sich begründet als Forderung von D. B. Auf die Kaufpreisforderung findet ferner, da ihre Schuldnerin — die Beklagte — in Deutschland ihren Wohnsitz hatte, das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Das für den Schuldner geltende Recht entscheidet auch über die Änderung des Gläubigers durch Übertragung — Zession —; insbesondere ist nach ihm zu beurteilen, ob die Forderung mit Wirkung gegen Dritte durch bloßen Übertragungsvertrag übergehe, oder ob zur Begründung dieser Wirkung noch eine Signifikation oder Denunziation erforderlich sei. Nach dem hiernach entscheidenden Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 398) geht die Forderung durch bloßen Übertragungsvertrag auch mit Wirkung gegen Dritte auf den Erwerber über. Das für den Schuldner geltende Recht — hier das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs — ist gleichfalls entscheidend für Prüfung der Frage, ob ein Übertragungsvertrag vorliegt. Soweit aber die Vorgänge, in denen ein Übertragungsvertrag liegen soll, sich im Auslande unter dortigen Geschäftsleuten abgespielt haben, sind jene Vorgänge so zu beurteilen, wie die Beteiligten sie nach ihrer Rechts- und Verkehrsauffassung aufgefaßt haben, nicht wie sie aufzufassen wären, wenn sie in Deutschland von deutschen Geschäftsleuten vorgenommen wären. Wenn daher nach deutschem Wechselrechte und nach deutscher Verkehrsauffassung die Indossierung eines Wechsels grundsätzlich keine stillschweigende Übertragung der dem Wechsel zugrunde liegenden Forderung enthält,

so ist das allein nicht für die Frage entscheidend, ob nicht eine im Auslande vorgenommene und nach Auslandsrecht zu beurteilende Indossierung eines Wechsels zugleich eine stillschweigende Vereinbarung der Übertragung der dem Wechsel zugrunde liegenden Kaufpreisforderung enthalte. Enthält jene im Auslande vollzogene Begebung des Wechsels nach Auffassung und Willen der Beteiligten zugleich eine stillschweigend vereinbarte Übertragung der zugrunde liegenden, nach deutschem Rechte zu beurteilenden Kaufpreisforderung, so liegt der nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangte Übertragungsvertrag vor, und ist auch nach deutschem Rechte die Kaufpreisforderung mit Wirkung gegen Dritte auf den Wechselnehmer übergegangen.

Die zuletzt dargelegten rechtlichen Grundsätze hat das Berufungsgericht verkannt, wenn es bei Ablehnung einer Übertragung der Kaufpreisforderung auf die Société générale lediglich erwägt, daß nach deutschem Rechte die zugrunde liegende Forderung durch Indossierung des Wechsels für sich allein nicht übergehe. Infolge dieses Mangels im Berufungsurteil zerfällt die dort ausgesprochene Verneinung einer Übertragung an die Société générale, und ist die Aufhebung des Berufungsurteils gerechtfertigt.

Das festgestellte Sachverhältnis reicht indes zu, in der Sache dahin zu erkennen, daß die Kaufpreisforderung schon vor der Arrestpfändung der Klägerin auf die Société générale übergegangen war, und daher die Klage vom ersten Richter mit Recht zurückgewiesen worden ist.

D. B., der damals zu Havre wohnte und dort sein Handelsgeschäft betrieb, hat am 14./15. Februar 1900 die auf die Beklagte gezogene Tratte, der die Kaufpreisforderung aus dem Abschlusse vom 4. Februar 1900 zugrunde lag, an die Société générale zu Havre indossiert. Nach französischem Wechselrecht enthält der durch Indossamente vollzogene Begebungsvertrag zugleich eine Übertragung, und zwar eine stillschweigend vereinbarte Übertragung der zugrunde liegenden Forderung,¹ die übrigens nicht der Signifikation bedarf, da diese nach ständiger Rechtsprechung der französischen Gerichte durch

¹ Vgl. Lyon-Caen u. Renault, Traité de droit commercial tome IV Nr. 179, 180. D. C.

das Indossament ersetzt wird. Danach hat die durch Indossament an die Société générale vollzogene Begebung des auf die Beklagte gezogenen Wechsels zugleich den nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen und zur Wirkung gegen Dritte genügenden Vertrag über Übertragung der Kaufpreisforderung enthalten, und hatte schon dadurch allein spätestens am 15. Februar 1900 die Société générale die Kaufpreisforderung gegen die Beklagte erworben. Die den gedachten Begebungsvertrag begleitenden Umstände, wie sie vom Berufungsgerichte gewürdigt sind, bieten keinen Anhalt für den Willen von D. B. und der Société générale, die Übertragung der zugrunde liegenden Forderung auszuschließen; sie bestätigen vielmehr — es handelt sich um Begebung einer sog. traite documentaire² mit Indossierung des Konnossements und der Versicherungspolice — das Vorliegen eines solchen Übertragungswillens. Das gilt auch von den Aussagen des als Zeugen vernommenen Direktors der Société générale, die keinen Anhalt für einen anderen Willen der Beteiligten bieten.

War aber die Kaufpreisforderung bereits am 15. Februar 1900 auf die Société générale mit Wirkung gegen Dritte übergegangen, so konnte die Klägerin jene Forderung am 2. März 1900 nicht als Forderung von D. B. pfänden. Die auf diese Pfändung und die spätere Überweisung zur Einziehung gestützte Klage ist unbegründet.

2. Eine zweite Erwägung führt gleichfalls zur Abweisung der Klage. In dem Kaufabschlusse vom 4. Februar 1900 war vereinbart, daß der Kaufpreis durch Akzeptierung einer Dreimonatratte gegen die Verladungsdokumente zu begleichen sei. Danach hatte die Käuferin — die Beklagte — dem legitimierten Inhaber des vom Verkäufer über den Kaufpreis gezogenen Wechsels gegen Aushändigung der Verladungsdokumente das vereinbarte Akzept zu geben. D. B. hatte am 14./15. Februar 1900 der Société générale mit dem Wechsel auch das Konnossement und die Versicherungspolice über die an die Beklagte zu liefernden Ballen Baumwolle indossiert. Nach der erwähnten Vertragsklausel war die Beklagte ermächtigt und verpflichtet, sich die Ware dadurch selbst zu verschaffen, daß sie durch ihr Akzept die Verladungsdokumente einlöste und sich auf Grund

² Vgl. Lyon-Caen u. Renault, a. a. O. Nr. 106; 107. D. E.

dieser die Ware vom Spediteur aushändigen ließ. Soweit sie aber auf diesem bereits durch den Kaufvertrag vereinbarten Wege, um die Verladungsdokumente und damit die Ware zu erhalten, ihr Akzept der Soci t  g n rale gegeben und sp ter eingel st hat, steht ihr eine Einrede zu gegen die Kaufpreisforderung des Verk ufers und auch gegen den Anspruch des Vollstreckungsgl ubigers auf die Kaufpreisforderung. Der Umstand, da  die Pf ndung vor die Akzeptierung des Wechsels f llt, steht dieser Einrede jedenfalls dann nicht entgegen, wenn, wie hier, bereits vor der Pf ndung Wechsel und Verladungsdokumente an einen Dritten zu eigenem Rechte indossiert waren. Auch der Pf ndungsgl ubiger mu  sich bei solcher Sachlage jene Einrede des K ufers aus der vertragsm higen Aufwendung zur Einl sung der Verladungsdokumente und damit der Ware gefallen lassen. Die Aufwendung entsprach hier dem Kaufpreise der Ware; deshalb w re auch aus diesem Grunde die Klage nicht gerechtfertigt.“ . . .